

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH

gemäß § 5 Absatz 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz.

Informationen zum Erdgasmarkt

Aus den Berichten in den Medien konnten Sie es bestimmt schon entnehmen: Die Energie-marktpreise sind so hoch wie noch nie zuvor. Auch wir sind davon betroffen und das wirkt sich auf den Gaspreis in der Grund- und Ersatzversorgung aus.

Durch unsere vorausschauende Einkaufsstrategie konnten wir bisher starke Preisschübe verhindern und den Preis in der Grund- und Ersatzversorgung noch bis einschließlich Juni stabil halten.

Um Planungssicherheit zu bieten, informieren wir bereits jetzt über die Preiserhöhung zum 1. Juli 2022.

Bis zum 30. Juni können wir den Preis stabil halten. Ab dem 1. Juli 2022 erhöht sich der Erdgas-Arbeitspreis um 3,877 Cent/kWh (rund 4,614 Cent/kWh inklusive 19 Prozent Umsatzsteuer), der Grundpreis bleibt stabil. Die Veränderungen in den jeweiligen Verbrauchsgruppen haben wir für Sie in der Tabelle übersichtlich aufgeführt.

Für einen Schwerver Haushalt in der Grundversorgung mit einem Jahresverbrauch von zum Beispiel 14.000 kWh führt die Preisanpassung voraussichtlich zu Mehrkosten für das Jahr 2022 von 271,28 Euro inklusive 19 Prozent Umsatzsteuer. Sämtliche Informationen haben wir für Sie auch übersichtlich auf unserer Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de zusammengestellt.

Wir werden die Abschläge unserer Kunden unter Berücksichtigung des Erdgasverbrauchs und der geänderten Konditionen anpassen. Diese erhalten dazu rechtzeitig ein gesondertes Schreiben.

Die Preisanpassung erfolgt nach § 5 Abs. 2 sowie § 5a der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV). Die vollständige GasGVV finden Sie auf unserer Internetseite unter www.stadtwerke-schwerte.de. Detaillierte Informationen zu Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisanpassung finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite und erhalten Sie zeitgleich auch per Post.

Unser rechtlicher Hinweis für Sie

Wenn Sie mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden sind, haben Sie gemäß § 5 Abs. 3 GasGVV das Recht, den Grundversorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der allgemeinen Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Bei Fragen oder Beratungswünschen sind wir unter der Rufnummer 02304 203-222 wie gewohnt für Sie da. Gerne beraten wir Sie in unserem Kundenzentrum in der Bahnhofstraße 1, das von Montag bis Freitag durchgehend von 8 bis 18 Uhr für Sie geöffnet hat.

Gut zu wissen

Aufgrund der aktuellen Situation und der ausgerufenen Frühwarnstufe haben wir für Sie die wichtigsten Fragen zu diesem Thema auf unserer Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de zusammengestellt.

Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet Erdgas auf der Grundlage der Verordnung der allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu nachstehend aufgeführten Preisen an.

Preise ab 1. Juli 2022

Jahresverbrauch in der Preisstafel	Einheit	bis 30.06.2022		ab 01.07.2022	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto
bis 2.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	8,341	9,93	12,218	14,54
Grundpreis	€/Monat	7,82	9,31	7,82	9,31
2.001 bis 10.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	7,905	9,41	11,782	14,02
Grundpreis	€/Monat	8,54	10,16	8,54	10,16
10.001 bis 25.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	7,670	9,13	11,547	13,74
Grundpreis	€/Monat	10,50	12,50	10,50	12,50
25.001 bis 50.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	7,510	8,94	11,387	13,55
Grundpreis	€/Monat	13,83	16,46	13,83	16,46
50.001 bis 200.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	7,349	8,75	11,226	13,36
Grundpreis	€/Monat	20,54	24,44	20,54	24,44
200.001 bis 1.500.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	7,226	8,60	11,103	13,21
Grundpreis	€/Monat	41,04	48,84	41,04	48,84

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Hinweise

- Der Gasverbrauch eines Abrechnungsjahres wird nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung abgerechnet (Bestabrechnung). Dabei wird der Verbrauch von zwölf Monaten zugrunde gelegt.
- Die Kosten der technisch notwendigen Messeinrichtung sind bis zu einer Eichleistung – G6 – im Grundpreis enthalten.

- Für größere Messeinrichtungen – G10 bis G25 – wird ein Zuschlag von monatlich 2,13 Euro brutto (1,79 Euro netto) und für – G40 bis G100 – wird ein Zuschlag von monatlich 9,37 Euro brutto (7,87 Euro netto) gesondert berechnet.

Nachfolgend haben wir staatlich festgelegte Preiskomponenten des Gaspreises übersichtlich zusammengestellt. Diese sind bereits im Gaspreis enthalten.

In den Netto-Endpreis fließen folgende staatlich veranlasste Kostenbestandteile mit ein	Einheit	ab 01.01.2022
Erdgassteuer nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG	ct/kWh	0,550
Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2b	ct/kWh	0,270
Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2a (Gasnutzung ausschließlich zum Kochen und für Warmwasser)	ct/kWh	0,610
Belastungen aus Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), CO ₂ -Preis nach § 10 Abs. 2 und § 5 EBeV	ct/kWh	0,546
Saldo von nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen nach § 2 Abs. 3 Nr. 7 GasGVV	ct/kWh	1,366
Saldo von nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen nach § 2 Abs. 3 Nr. 7 GasGVV (Gasnutzung ausschließlich zum Kochen und für Warmwasser)	ct/kWh	1,706

Die Kosten des CO₂-Preises errechnen sich aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Der Preis beträgt 30 Euro ab dem 1. Januar 2022 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d.h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2022 i. V.m. Anlage 1 festgelegten Berechnungsmethode und der festgelegten Faktoren.

Informationen gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter: www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.

